Haus - und Benutzerordnung für das Bürgerhaus Kornrade



I. Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, in der das kulturelle, gesellschaftliche und kommunalpolitische Leben der Gemeinde stattfinden und gefördert werden soll.

Der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr steht das Haus als Gemeinschafts - und Schulungsraum zur Verfügung.

Veranstaltungen für alle Altersgruppen in der Gemeinde, Bildungsangebot und Treffen verschiedenster Art sollen das gemeinsame Dorfleben stärken. Das Haus soll möglichst vielen Interessen ein Zuhause geben.

II. Allgemeines zur Nutzung

- 1. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor allen anderen Planungen.
- 2. Das Haus steht ohne Kostenerstattung zur Verfügung:
 - den Organen der Gemeinde
 - der Freiwilligen Feuerwehr Kankelau
 - den kommunalpolitischen Zusammenschlüssen in der Gemeinde
 - den ortsansässigen Vereinen
 - für öffentliche Veranstaltungen in Verantwortung und / oder Interesse der Gemeinde
- 3. Das Haus steht **gegen Entgelt auf Voranmeldung bei der Gemeinde** für besondere Anlässe zur Verfügung:
 - Bürgerinnen und Bürgern wobei die Nutzerzahl 80 Personen je Veranstaltung nicht überschritten werden sollte.
- 4. Abweichungen von den Bestimmungen der Ziffern eins bis zwei bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- Die Gemeinde bestellt zur Betreuung und Verwaltung des Hauses einen Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus.
- Die Gemeinde beauftragt für die notwendigen Reinigungsarbeiten grundsätzlich und nach Veranstaltungen eine versierte Reinigungskraft.
- 7. Der Antragsteller für eine private Nutzung des Hauses hat gegenüber der Gemeinde eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

III. Pflichten der Benutzer

- Das gesamte Haus oder auch bestimmte Räume werden im Istzustand für eine Nutzung übergeben.
- 2. Alle Räume, Einrichtungen, Möbel und die Geschirrausstattung sind überaus pfleglich zu behandeln.
- 3. Das Aufstellen von Geräten, Möbeln und sonstigen Gegenständen, die nicht originär zur Einrichtung oder Ausstattung gehören, ist vor der Nutzung anzumelden und von der Gemeinde oder deren Beauftragten zu genehmigen oder zu versagen.
- 4. Die Übergabe hat grundgereinigt, besenrein und abgewaschen zu erfolgen.
- Die Gemeinde haftet nicht für vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände und Einrichtungen sowie die Garderobenaufbewahrung.
- Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass nur die überlassenen Räume entsprechend genutzt werden.
- 7. Der Veranstalter hat Schäden jeder Art unverzüglich an die Gemeinde zu melden.
- 8. Der Wirtschaftsraum darf nicht genutzt werden. Veränderungen an der Heizungsanlage sind nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig.
- 9. Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das Haus mitgenommen werden.
- 10. Im gesamten Haus gilt Rauchverbot. Außenaschenbecher sind aufgestellt.

IV. Benutzungszeiten

- 1. Die Benutzungszeiten werden mit Beginn und Ende vereinbart.
- 2. Die Veranstaltungen sind so zu beenden, dass das Haus im gereinigten Zustand wie vereinbart verlassen wird

V. Benutzungsentgelt

- 1. Kleiner Sitzungsraum, Küche, sanitäre Anlagen
- 2. Gesamtes Haus mit großem Saal, Küche, sanitäre Anlagen
- 3. Sanitäre Anlagen für Außenveranstaltung
- Zu 1. 75,00 € zuzüglich 10,00 € Reinigungspauschale bei Nutzung der Küche Zu 2.
- 130,00 € zuzüglich 10,00 € Reinigungspauschale bei Nutzung der Küche Zu 3. 45,00 € zuzüglich 10,00 € Reinigungspauschale bei Nutzung der Küche

Die Zahlungen sind an die Gemeinde oder deren Beauftragten im Voraus zu leisten.

VI. Aufsicht und Hausrecht

- 1. Die Gemeinde, in Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des von der Gemeinde Beauftragten übt jederzeit das Hausrecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.
- 2. Der Benutzer hat in jeder Situation dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Haus gewährleistet und aufrechterhalten wird.
- 3. Werden nach der Anmeldung einer Veranstaltung Gründe oder Gefahren bekannt, die die Sicherheit oder das öffentliche Interesse der Präambel gefährden, kann von der Gemeinde eine Nutzungszusage kurzfristig entzogen werden.
- 4. Der Bürgermeister oder Beauftragte ist berechtigt, bei schweren Verstößen gegen Recht und Ordnung sowie gegen die Benutzerordnung und bei mutwilliger Beschädigung jederzeit die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Eine Rückvergütung oder Entschädigung erfolgt nicht.

VII. Haftungsfragen

- 1. Der Benutzer beziehungsweise Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Rahmen seiner Nutzung des Hauses entstanden sind. Diese Haftung bezieht sich auf von ihm geladene oder geduldete Personen und Handlungen, sowie für die verwendeten Einrichtungen und Ausstattungen. Der Wiederherstellungswert oder die Neubeschaffung sind Grundlage der Schadenveranlagung.
- 2. Die gesamte Verkehrssicherungspflicht der Anlage Dorfgemeinschaftshaus geht für die vereinbarte Nutzungszeit auf den Nutzer über.
- 3. Benutzer verzichtet auf Haftungsansprüche aus unvorhersehbar nicht erbrachten Leistungen der Gemeinde in Verbindung mit der Nutzung.

VII. Inkrafttreten der Haus - und Benutzerordnung

- 1. Alle Benutzer akzeptieren diese Benutzerordnung und erkennen ihre Rechte und Pflichten an.
- 2. Die Haus und Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2016 in Kraft.

Gemeinde Kankelau

- Der Bürgermeister -

Mit vorstehender Benutzerordnung erkläre ich mich einverstanden und miete das Bürgerhaus Ko

bis		
von		
bis		
Anschrift:		
Folgende Mängel wurden bei der Übergabe der Räumlichkeiten festgestellt:		
Der Nutzer hat die Haus- und Benutzerordnung, sowie Haftungsver- einbarung anerkannt.		

Haftungsvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

Gemeinde Kankelau, vertreten durch den Bürgermeister (Kommune)		
und		
Herrn / Frau((Nutzer)	
Liegenschaft: Bürgerhaus Kornrade		
Zeitraum:		
Die Kommune überlässt dem Nutzer die (genau zu bezeichnende) Einrichtung / Räume / entgeltlichen / unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Derpflichtet, die überlassene Einrichtung / Räume / Geräte jeweils vor der Benutzu ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck de Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen / Räume / Ein Geräte nicht benutzt werden.	Der Nutzer ist ing auf Ihre	
Der Nutzer stellt die Kommune von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bedienstete und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schädel Zusammenhang mit der Benutzung der üblichen Einrichtung / Räume / Geräte und der den Räumen und Anlagen stehen.		
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftplichtansprüche gegen die Komm Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nu Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.	nune, deren utzer auf die	
Die in Absatz 2 und 3 geltenden Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkunicht, soweit der Schaden von der Kommune, deren Bedienste und Beauftragte vorsätzlic fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körper Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Korgrundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB und	ch oder grob s oder der	
Der Nutzer hat hei Vertragsahschluss mach	rougish I	
Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kommune an der überlassenen Einrichtung Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Kommune fällt.	/ Räume / soweit die	
Die Kommune übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, I Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, ins Wertsachen.	Mitgliedern, sbesondere	
Kankelau, den		
Vermieter Mieter		